

## Artikel Auswirkungen Branchenzuschlag auf Eingliederungszuschuss

Im Bereich der Personaldienstleistung ist es ab dem 01.11.2012 zu einer Neuerung gekommen. Die Branchenzuschläge. Diese gelten ab diesem Datum in der Metall- und Elektroindustrie sowie im Chemiegewerbe. Ab dem 01.01.2013 kommen neue Branchen hinzu wie die Kunststoff- und Kautschukindustrie.

Für alle Arbeitgeber besteht unabhängig davon die Möglichkeit der Beantragung eines Eingliederungszuschusses bei der Bundesagentur für Arbeit. Gerade für Personaldienstleister ist dies die Möglichkeit einen finanziellen Ausgleich zu erhalten für die Einstellung von Arbeitnehmern mit Minderleistungen oder Vermittlungshemmnissen. In einem früheren Artikel haben wir dies ausführlich erläutert ([hier](#)). *Link zum Artikel „Fördermittelmanagement“*

Nun stellt sich für den Personaldienstleister bzw. Arbeitgeber, der diese Leistungen in Anspruch nimmt, sicherlich die Frage, ob die nun eingeführten Branchenzuschläge Einfluss auf die Förderungen haben. Grundsätzlich sieht das SGBIII, welches die Eingliederungszuschüsse regelt, §§ 88 ff. SGBIII, keine genauen Regelungen vor, sodass in diesem Thema bei dem einen oder anderen Klärungsbedarf besteht.

Wir haben von der Regionaldirektion Kiel seinerzeit eine Stellungnahme angefordert, wie nun die Branchenzuschläge bei der Bemessung für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt gehandhabt werden soll. Die Regionaldirektion erläuterte in ihrer Stellungnahme: „Nach den mir derzeit vorliegenden Informationen wird der Branchenzuschlag in den verschiedenen Branchen der Zeitarbeit beginnend ab 01.11.2012 **frühestens nach einer Einsatzzeit von 6 Wochen gezahlt.** (...)“

Grundlage für die Höhe des Eingliederungszuschusses (EGZ) ist das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer **zu Beginn** einer EGZ-Förderung (Beschäftigungsaufnahme) erhält. Auf dieser Grundlage wird ein monatlicher Festbetrag für die gesamte Förderdauer festgelegt. Die gesetzliche Regelung sieht Anpassungen des Festbetrages nur vor, wenn sich das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt verringert. Eine Anpassung bei einer Erhöhung des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes ist also nicht möglich, weil hierfür die gesetzliche Grundlage fehlt.

Nachlesen können Sie diese Regelung in § 91 Absatz 2 des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III).“

Dies bedeutet, dass durch den Branchenzuschlag keine Änderungen an den Verfahrensweisen bei der Beantragung und der Bewilligung von Branchenzuschlägen geben wird. Dies ist sodann deckungsgleich mit der Handhabung anderer Zuschläge, wie z. B. übertarifliche Zulagen. Hier wird sogar im Antragsformular darauf hingewiesen, dass diese bei der Bemessung der Förderhöhe nicht berücksichtigt werden kann. Der Grund hierfür liegt in der Tarifgebundenheit in der Zeitarbeitsbranche; § 91 Abs. 1 SGB III regelt diesen Sachverhalt.

Somit werden Branchenzuschläge wie alle weiteren Zuschläge bei der Bemessung der Förderhöhe nicht berücksichtigt und haben daher im Gegensatz zu den Verfahrensweisen in der Personaldienstleistung, wo weitreichende Anpassungen vorgenommen werden mussten, in dem Antragsverfahren der Bundesagentur für Arbeit keinerlei Auswirkungen. Der einzige Unterschied besteht nun darin, dass statt der Tarifgebundenheit, die die Bemessung der übertariflichen Zulagen verhindert, der zeitlich verzögerte Beginn der Zuschlagszahlung die Berücksichtigung nicht ermöglicht.